



Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Hannover, den 29.09.2008

Nr. 15 / 2008

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik und Theater Hannover

Auf Grund § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 sowie § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung am 09.06.2008 vom Senat der Hochschule für Musik und Theater Hannover beschlossen und am 15.07.2008 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung/ Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
- § 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 6 Studienumfang
- § 7 Studieninhalte; Gliederung und Lehrformen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- § 13 Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 14 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Modulbeschreibungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Prüfungsprotokoll
- § 23 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Musikforschung und Musikvermittlung an der Hochschule für Musik und Theater Hannover sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

§ 2 Zweck der Masterprüfung/ Studienziele

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden befähigt sind, musikforschende und musikvermittelnde Berufe in vielfältigen Berufsfeldern (im Bereich akademischer Forschung und Lehre; in Archiven, Bibliotheken, Museen, Verlagen und Labels; in Dramaturgie, Rundfunk, Medien, Feuilleton; im Bereich von Festival- und Konzertorganisation und Musikmanagement; im Bereich transkultureller Bildungsarbeit) auf hervorragende Weise und in leitenden Positionen auszuüben. Dabei soll der Nachweis eigenständiger wissenschaftlicher und vermittlungsorientierter Tätigkeit auf höchstem Niveau auf der Grundlage eines hohen fachspezifischen Reflexionsvermögens und der Beherrschung vielfältiger Methoden erbracht werden.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Zugangsvoraussetzungen sind ein fachlich einschlägiger grundständiger Studienabschluss sowie eine besondere Eignung gemäß § 18 Absatz 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). Näheres über Zugangsvoraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. Das Zeugnis weist aus:

- die Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das Thema der Prüfung des Moduls Masterarbeit,
- die Gesamtnote.

Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der oder dem Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses dient.

§ 5 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium gliedert sich in Module. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Vorleistungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Mit dem Bestehen der Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen der Studienziele des Moduls nach.

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus sechs benoteten und drei unbenoteten Modulprüfungen an der Hochschule für Musik und Theater Hannover sowie aus den Prüfungen derjenigen Module zusammen, die im Rahmen eines Ortswechsels an einer Partnerinstitution im Umfang von 18 Leistungspunkten studiert werden müssen. Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 6 Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechend Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben.

§ 7 Studieninhalte; Gliederung und Lehrformen

Der Studiengang Musikforschung und Musikvermittlung basiert auf den an der Hochschule für Musik und Theater Hannover bestehenden exzellenten Bedingungen für Forschung und Lehre: Es werden alle drei Teilgebiete der Musikwissenschaft sowie die Musikpädagogik angeboten und dies mit international sichtbaren spezifischen Stärken der Fächer, die in der Musikpsychologie, in der Musikethnologie und in der musikwissenschaftlichen Genderforschung liegen. Die Angebotsvielfalt erweitert sich durch Kooperationen mit der Universität Göttingen und der Leibniz Universität Hannover. Studierende haben aufgrund der dadurch möglichen vielfältigen Fächer-Kombinationen hervorragende Möglichkeiten zur eigenen Profilbildung.

Der Studiengang Musikforschung und Musikvermittlung besteht aus drei Modulgruppen, die von den Studierenden belegt werden müssen:

a) Modulgruppe Schwerpunktfach: Hier werden die Fächer Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie sowie Musikpädagogik angeboten. Die Modulgruppe umfasst 84 Leistungspunkte.

b) Modulgruppe Fach- oder Disziplinwechsel: Über die als Schwerpunkte angebotenen Fächer hinaus stehen die Fächer Musik und Gender sowie Kommunikationspraxis zur Verfügung. Diese Modulgruppe muss an der Hochschule für Musik und Theater Hannover belegt werden und umfasst 18 Leistungspunkte. Die Modulgruppe dient der systematischen Erweiterung des Schwerpunktfachs durch die Belegung benachbarter Fächer oder Disziplinen. Daher darf das Schwerpunktfach nicht nochmals belegt werden.

c) Modulgruppe Ortswechsel: Hier steht den Studierenden das gesamte Fächerspektrum des Masterbereichs der Partnerinstitutionen nach den dort gültigen Regeln offen. Die Modulgruppe umfasst 18 Leistungspunkte und dient der wissenschaftlichen Erweiterung durch einen Wechsel in die Wissenschaftskultur einer anderen Institution. Daher dürfen keine musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Studienfächer belegt werden.

Weitere Informationen zu Studienaufbau und Studieninhalten sind dem Studienplan und den Modulbeschreibungen zu entnehmen (Anlagen 1 und 2).

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss Musikforschung und Musikvermittlung zuständig. Seine Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss

besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrenden, eines der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, sowie eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- legt die Prüfungstermine fest,
- bestellt die Prüfenden und Beisitzenden,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden gegeben ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied hat bei Fragen, welche die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, kein Stimmrecht.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

(1) In der Regel ist die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüfperson oder einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen, die oder der vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Wird eine Prüfung benotet, so bestellt der Prüfungsausschuss bei schriftlichen Prüfungen zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich bei übereinstimmender Bewertung auf die Mitzeichnung beschränken.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie oder er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer Prüfperson beurteilt wurde.

(3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind, zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Einer Prüfung beisitzen darf nur, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens *ausreichend* bewertet sind. Folgende Module müssen belegt werden:

Modulgruppe Schwerpunktfach

| | |
|---|-------------|
| Modul 1: Schwerpunktfach I | (benotet) |
| Modul 2: Schwerpunktfach II | (benotet) |
| Modul 3: Schwerpunktfach III | (unbenotet) |
| Modul 4: Interdisziplinärer Wahlpflichtbereich | (benotet) |
| Modul 5: Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen | (unbenotet) |
| Modul 6: Projektarbeit I | (benotet) |
| Modul 7: Masterarbeit | (benotet) |

Modulgruppe Fach- oder Disziplinwechsel

| | |
|---------------------------|-------------|
| Modul 8: Ergänzungsfach | (benotet) |
| Modul 9: Projektarbeit II | (unbenotet) |

Modulgruppe Ortswechsel

| | |
|------------------------------------|---------------------|
| Module an einer Partnerinstitution | (benotet/unbenotet) |
|------------------------------------|---------------------|

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen dieses Studiengangs entspricht, so kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit *bestanden* oder *nicht bestanden* gewertet. Bei einer Prüfungskommission mit zwei Prüfenden müssen beide, bei einer Prüfungskommission mit mehr als zwei Prüfenden muss die Mehrheit die Leistung mit *bestanden* bewerten.

(2) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(3) Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

Bei einem Durchschnitt
 von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
 von 1,6 bis 2,5 = gut
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
 ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei mehreren Prüfenden einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewer-

tungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Modulprüfungen gemäß § 10. Dabei werden die einzelnen Noten entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Die Leistungspunkte des Moduls Masterarbeit werden doppelt gezählt. Die Anzahl der benoteten Modulprüfungen in der Modulgruppe Ortswechsel richtet sich nach den jeweiligen fachspezifischen Bedingungen der Partnerinstitution.

§ 13 Anmeldung zu Modulprüfungen

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Anmeldung erfolgt spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des betreffenden ersten Modulsemesters. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden. Nimmt eine Studierende oder ein Studierender ohne triftigen Grund nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt an der Modulprüfung teil, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

§ 14 Ankündigung und Ergebnisse von Modulprüfungen

Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen sowie die Lehrveranstaltungen werden auf Grundlage der Modulbeschreibungen jedes Semester rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel noch vor Ende des Semesters festgestellt und veröffentlicht. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen können nur einmal wiederholt werden. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Modulprüfung nicht, so hat sie oder er Gelegenheit, diese in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters zu wiederholen.

(2) Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studien Erfolg der Kandidatin oder des Kandidaten zu überprüfen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit erfolgt spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters beim Prüfungsausschuss. Die Kandidatin oder der Kandidat reicht einen Themenvorschlag für die Abschlussarbeit ein und kann dem

Prüfungsausschuss einen Vorschlag unterbreiten, von wem die Abschlussarbeit betreut werden soll.

(2) Der Prüfungsausschuss legt das Thema der Abschlussarbeit fest, bestellt die zwei Prüfpersonen und benennt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der gleichzeitig die Abschlussarbeit betreut. Die Themenausgabe erfolgt über das Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, spätestens aber mit Beginn der Vorlesungszeit.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt fünf Monate. Zwischen Abgabetermin der Abschlussarbeit und ihrer Verteidigung sollen mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Die Modulnote setzt sich zu 80 Prozent aus der Bewertung der Abschlussarbeit und zu 20 Prozent aus der Bewertung der Verteidigung zusammen.

§ 17 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Qualifikationsziele und Lehrinhalte des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Teilnahmevoraussetzungen
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Prüfungen und Vorleistungen
- f) Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- g) Dauer der Module
- h) Häufigkeit des Angebots

Zur Information der Studierenden und für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen vom Prüfungsausschuss konkretisiert und ergänzt werden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder in anderen Studiengängen der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Leistungsniveau den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach

Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. In schwerwiegenden Fällen (wie etwa Plagiatsfällen) kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach der Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Studierenden bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüfperson nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüfperson oder der Erstprüfenden besteht.

Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 22 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüfperson oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüfperson oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der oder dem Protokollführenden unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Es muss außer dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik und Theater Hannover in Kraft.

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen